

Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträ- gen in der Gemeinde Kirchgellersen vom 18.01.1989

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchgellersen in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 09.03.2010 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. d) der Erschließungsbeitragssatzung gilt die Entwässerungsanlage für die Straße „Schmiedeweg“ als endgültig hergestellt, wenn zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers Regenspeicherblöcke im Straßenraum für eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers für die Straße „Schmiedeweg“ hergestellt sind.

Artikel 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Kirchgellersen, 09.03.2010

Freitag
Bürgermeisterin